Satzung der Gemeinde Klein Rönnau über den Bebauungsplan Nr. 12

"Fläche östlich angrenzend an die Grundstücke Chausseebaum 6 - 22 und südlich der Straße Rahland"

Teil A - Planzeichnung

Es gilt die BauNVO 1990/2017

M.1:1000

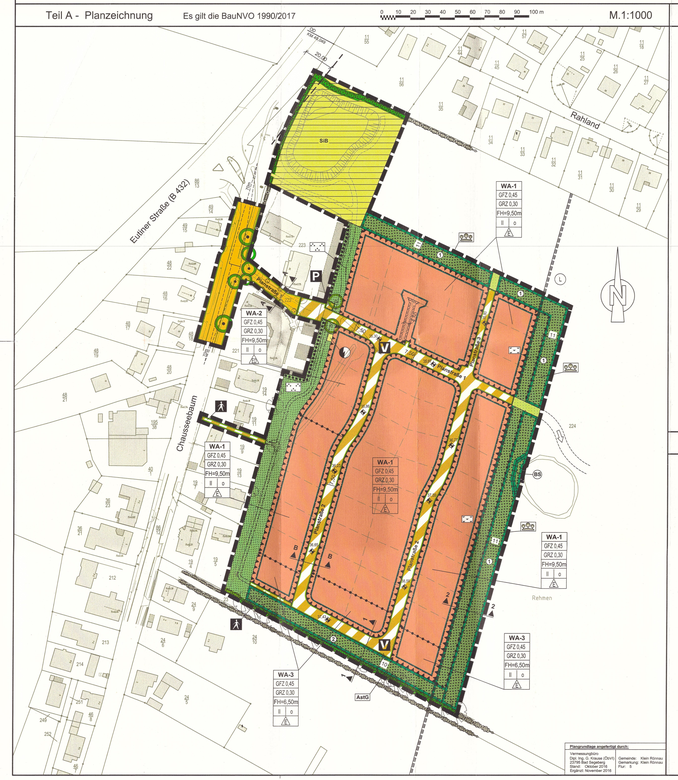

Schnitte

Systemschnitt 1 - 1 M. 1:200

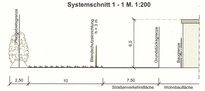

Systemschnitt 2 - 2 M. 1:200

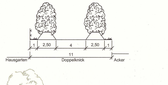

Straßenquerschnitt A - A
(Planstraße 1) M. 1:100

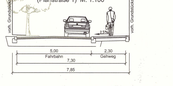

Straßenquerschnitt B - B
(Planstraße 2) M. 1:100

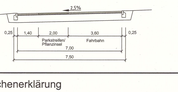

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen — **Rechtsgrundlagen**

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

WA — Allgemeine Wohngebiete — § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung — **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO**

GFZ 0,45 — Geschossflächenzahl (GFZ)

GRZ 0,30 — Grundflächenzahl (GRZ)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

FH — Firsthöhe als Höchstmaß (siehe Text Teil B Ziffer 2)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO**

o — Offene Bauweise

E — nur Einzelhäuser zulässig

D — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB**

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

V — Verkehrsberuhigter Bereich

P — Öffentliche Parkfläche

F — Fußgängerbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallgruben, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken — **§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB**

SIB — Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung:
Sickerbecken

Elektrizität

Grünflächen — **§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB**

Private Grünfläche
Zweckbestimmung:
Hausgarten

Neuanlage Doppelreihe

Abstandsgrün

AstG — Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung:
Parkanlage

Flächen für die Landwirtschaft und Wald — **§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB**

Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — **§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB**

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Biotopschutzstreifen

1 — Nummerierung der Maßnahmen

A — Anpflanzen von Bäumen

A — Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen (Knick)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern — § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger und der Anlieger — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes — § 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 Abs. 7 BauGB

7.50 — Maßangabe in Meter

Nachrichtliche Übernahmen

Anbauverbotszone — § 29 Abs. 1A StrWG oder § 9 Abs. 1 FStrG

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

L — Landschaftsschutzgebiet — § 15 LNatSchG

Geschützter Knick — § 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG

200 / 300 49.249 — Ortsdurchfahrtsgrenze — § 5 Abs. 4 FStrG oder § 4 StrWG

Darstellungen ohne Normcharakter

vorh. Flurstücksgrenze

in Aussicht genommene Grundstücksgrenze

vorh. Flurstücksnummer

vorh. Gebäude

Sichtdreieck

Lage der Straßen- und Systemschnitte

Knick außerhalb des Geltungsbereiches

Fußwegverbindung

SO 49.00 — Höhe Straßenachse

Teil B - Text

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 und § 4 BauNVO)

1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten 1 bis 3 (WA 1 bis 3) sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

1.2 Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind ausnahmsweise zulässig.

2. **Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. Nr. 24 und Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten 1 bis 3 (WA 1 bis 3) werden maximal festgesetzte Firsthöhen (FH) durch Höhenangabe über der mittleren Höhe der Straßenachse festgesetzt. Maßgeblich ist die mittlere Höhe der Straßenachse über die gesamte Grundstücksbreite parallel zur Straßenbegrenzungslinie der nächstgelegenen Planstraße. Sie dürfen durch technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen) um maximal 1,00 m überschritten werden.

3. **Mindestgrundstücksgrößen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Für die Allgemeinen Wohngebiete 1 bis 3 (WA 1 bis 3) werden Grundstücksgrößen von mindestens 570 m² für Einzelhäuser und 300 m² für Doppelhaushälften festgesetzt.

4. **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Baugebieten**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten 1 bis 3 (WA 1 bis 3) sind in Einzelhäusern je 570 m² Grundstücksfläche eine (1) Wohneinheit zulässig.
In den Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) ist in Doppelhaushälften je 300 m² Grundstücksfläche eine (1) Wohneinheit zulässig.

5. **Stellplatzflächen und Nebenanlagen**
(§ 12, 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

5.1 Die zulässige Grundflächenzahl innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA) darf durch Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen sowie deren Zufahrten und verfahrensfreien Anlagen gem. LBO-SH bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl (GRZ) von 0,5 überschritten werden.

5.2 Zwischen Garagen sowie überdachten Stellplätzen (sog. Carports) und der Straßenverkehrsfläche ist ein Abstand von mindestens 3,00 m einzuhalten.

6. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Auf den Maßnahmenflächen mit der Ziffer 1 sind entlang der Außengrenzen 1 m hohe, im Fuß 2,5 m breite und in der Krone 1 m breite Erdwälle herzustellen und zweireihig mit gebietseinheimischen Gehölzarten des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen. Ca. alle 40 m ist ein Hochstamm (8-U 14-16 cm als Überhälter in die Pflanzungen zu integrieren. Die verbleibenden Flächen sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln. Die Fläche ist zur privatem Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Hausgarten" mit einem mind. 1,0 m und max. 1,5 m hohen Zaun der als offene Einfriedung hergestellt wird abzugrenzen. An der Unterkante ist ein Abstand von 10 cm zur Geländeoberkante freizuhalten, um Bartenwefkte zu vermeiden.

6.2 Auf der Maßnahmenfläche mit der Ziffer 2 ist entlang der Nordseite eine im Bereich der Baugrundstücke und den Fußwegen 2 m hohe und im Bereich der Erschließungsstraße 3 m hohe begrünte Blendschutzeinrichtung zu errichten und auf Dauer zu unterhalten. Die verbleibende Fläche ist zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln.

6.3 Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie bauliche Anlagen jedweder Art gemäß § 2 LBO sind im Bereich der privaten Grünflächen, im Kronentraufbereich der vorhandenen Überhälter sowie im Bereich des Landschaftsschutzgebietes unzulässig, auf den Maßnahmenflächen (Festsetzung 6.1 und 6.2) sind nur die festgesetzten Zaunanlagen und die Blendschutzeinrichtung zulässig.

6.4 Das Sickerbecken ist naturnah zu gestalten. Auf- und Abgrabungen sowie bauliche Anlagen jedweder Art gemäß § 2 LBO sind in einem Abstand von 3 m zum angrenzenden Knickfuß nicht zulässig.

6.5 Der festgesetzte Biotopschutzstreifen ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

7. **Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

7.1 Der neu anzupflanzende Knick ist mit einem 1 m hohen, im Fuß 2,5 m breiten und in der Krone 1 m breiten Erdwall anzulegen und mit gebietseinheimischen Arten des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen.

7.2 Innerhalb der Straßenverkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung sind zusätzlich zu den beiden vorhandenen Kastanien mindestens zwei Einzelbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18 - 20 cm anzupflanzen.
Innerhalb der in Ost-West-Richtung verlaufenden nördlichen Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich (Planstraße 1) sind wechselseitig mind. 7 Einzelbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18 - 20 cm anzupflanzen.
Innerhalb der verbleibenden Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich (Planstraße 2 + 3) sind mind. 10 weitere Einzelbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18 - 20 cm anzupflanzen.
Für alle Straßenbäume sind heimische, standortgerechte, mittel- bis großkronige Laubbäume zu verwenden. Sie sind in einer mindestens 5 m² großen, gras-, stauden- oder strauchbewachsenen Vegetationsfläche zu pflanzen.

7.3 Die festgesetzten anzupflanzenden Bäume im Bereich der öffentlichen Grünfläche Parkanlage sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18 - 20 cm anzupflanzen. Es sind heimische, standortgerechte, mittel- bis großkronige Laubbäume zu verwenden. Von den festgesetzten Pflanzstandorten sind Abweichungen von bis zu 5 m möglich.

7.4 Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

8. **Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrslärm werden die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Januar 2018) entsprechend der nachfolgenden Abbildung festgesetzt.

(Abbildung gemäß schalltechnischer Untersuchung des Büros LaimConsult)

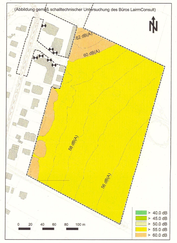

Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen sind die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß für das jeweilige Außenbauteil (einschließlich aller Einbauten) gemäß DIN 4109 zu ermitteln.
Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Januar 2018) nachzuweisen

9. **Zuordnungsfestsetzung**
(§ 9 Abs. 1a BauGB)

Als Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden wurde ein Ausgleichsbedarf von 10.025 m² Fläche und für den Eingriff in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften ein Ausgleichsbedarf von 550 m² Fläche ermittelt. Innergebietlich können 2.540 m² Ausgleichsfläche nachgewiesen werden. Die verbleibenden 11.775 m² Fläche werden über eine externe Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück 192, Flur 2, Gemarkung Klein Rönnau nachgewiesen.

Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2019 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 "Fläche östlich angrenzend an die Grundstücke Chausseebaum 6 - 22 und südlich der Straße Rahland", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Nordwesten von der Straßenverkehrsfläche der Straße „Chausseebaum" Flurstück 86/12 sowie den Grundstücken „Chausseebaum 6 - 22" (nur gerade Hausnummern),
- im Südwesten von den Grundstücken „Chausseebaum 4, 4a-c" sowie von einem landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg auf dem Flurstück 23,
- im Süd- und Nordosten durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Flurstückes 224, Flur 5 der Gemeinde Klein Rönnau.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 LBO

1. Fassaden
Als Fassadenmaterial für Wohngebäude sind ausschließlich Sichtmauerwerk, Putz und Holz zulässig.
- Für die Fassadenflächen überdachter Stellplätze (sog. Carports), Garagen sowie Nebenanlagen sind auch andere Materialien zulässig.
- Holzblockhäuser/Hütten sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

2. Dachgestaltungen
Für das Hauptgebäude sind als Dachdeckung nur nicht hochglänzende Materialien in den Farben Rot, Rotbraun, Grau und Anthrazit oder Gründächer mit lebenden Pflanzen zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig.
- Für die Dachdeckungen der überdachten Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen sind auch andere Dachdeckungsmaterialien zulässig.

3. Stellplätze
Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete 1 bis 3 (WA 1 bis 3) sind je Wohneinheit zwei Stellplätze auf den privaten Baugrundstücken herzustellen.

HINWEISE:

1. Zur Sicherung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhle" muss die Bleindschutzwand auf der Maßnahmenfläche mit der Ziffer 2 vor Inbetriebnahme von Straßenlaternen und / oder der Freigabe des Plangebietes für den Hochbau als CEF-Maßnahme hergestellt werden und ihre Funktionalität zur Sicherung des Durskekonzepes erreicht haben.

2. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhle" muss eine monochromatische Beleuchtung im Plangebiet mit inselklen- und fledermausfreundlichen Beleuchtungskörpern Verwendung finden. Hierzu gehören z.B. LED-Lampen mit einem Lichtspektrum zw. 2.500 K und 3.500 K. Das Licht muss gezielt nach unten gerichtet werden und darf keine seitliche oder nach oben gerichtete Beleuchtung ermöglichen. Eine Straßenbeleuchtung muss in Richtung südlichen Redder abgeschirmt werden und darf im Bereich der Bleindschutzeinrichtung eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Für private Baugrundstücke parallel zum südlichen Redder sind entsprechende Regelungen zur Außenbeleuchtung in den Kaufverträgen zu formulieren.

3. Zur Sicherung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhle" müssen die Knickmauertagen auf den Maßnahmenflächen mit der Ziffer 1 vor Inbetriebnahme von Straßenlaternen und / oder der Freigabe des Plangebietes für den Hochbau als CEF-Maßnahme hergestellt werden und ihre Funktionalität als Abschirmung des Plangebietes zur freien Landschaft erreicht haben. Dafür kann auf dem dem Plangebiet zugewandten Knickwall zunächst eine temporäre Sichtschutzwand errichtet werden, bis der dem Plangebiet abgewandte Knick diese Funktion erfüllt. Eine ordnungsgemäße Knickpflege darf nur zeitliche versetzt auf den Redderstrukturen erfolgen, so dass immer einer der Knicks die abschirmende Wirkung zur freien Landschaft erzielen kann.

4. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind Rodungen nur innerhalb der gesetzlichen Fällzeiten in einem Zeitraum von 1. Oktober bis 28/29 Februar zulässig. Gehölzbestände mit einem Stammdurchmesser >20 cm sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte in Bezug auf Fledermäuse vor der Fällung hinsichtlich möglicher Höhlen zu untersuchen und außerhalb der Quartierszeitzung nur in einem Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar zu roden.

5. Zur fachlichen Kontrolle der Funktionalität der Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2027-302 „Segeberger Kalkberghöhle" im Bereich des Plangebietes ist die Einschließung des Plangebietes und die dauerhafte Wirksamkeit der Maßnahmen durch ein Monitoring von einem Fachgutachter zu begleiten.

6. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.07.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land „Uns Dörper" am 10.08.2016.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde in Form einer Öffentlichkeitsbeteiligung am 27.04.2017 im Haus Rönnau, Ton Haus Rönnau, 23795 Klein Rönnau durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 13.04.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 01.02.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.03.2018 bis 09.04.2018 während der Dienststunden im Amt Trave-Land öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 23.02.2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land „Uns Dörper" ortsüblich bekannt gemacht.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter
"https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/klein-roennau/bauleitplanung/bebauungsplaene/"
zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 22.02.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Klein Rönnau, den 16.7.2019
Siegel — Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Gebäudegrenzen sowie Gebäude in den Planunterlagen getreulich und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Bad Segeberg, den 10.07.2019
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖBVI)

8. Die Gemeindevertretung hat am 20.03.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.04.2019 bis 17.05.2019 während der Dienststunden im Amt Trave-Land erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 05.04.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land „Uns Dörper" ortsüblich bekannt gemacht.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter
"https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/klein-roennau/bauleitplanung/bebauungsplaene/"
zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

10. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 29.03.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Klein Rönnau, den 16.07.2019
Siegel — Bürgermeister

11. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.06.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

12. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 26.06.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Klein Rönnau, den 16.07.2019
Siegel — Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Klein Rönnau, den 16.07.2019
Siegel — Bürgermeister

14. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 03.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 03.07.2019 in Kraft getreten.
Klein Rönnau, den 16.07.2019
Siegel — Bürgermeister

Übersichtskarte

M.1:10.000

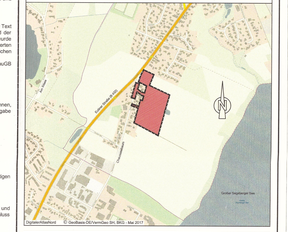

Satzung der Gemeinde Klein Rönnau über den Bebauungsplan Nr. 12

"Fläche östlich angrenzend an die Grundstücke Chausseebaum 6 - 22 und südlich der Straße Rahland"

Kreis Segeberg

Verfahrensstand nach BauGB
§3(1) §4(1) §4(2) §3(2) §10

GSP Stadtplanungsbüro mbH
23843 Bad Oldesloe
Paperbarg 4
Tel.: 0 45 31 / 67 07 -0
Gisch-Schoon-Partner
Fax: 0 45 31 / 67 07 70
Website: kgsplanen.de E-mail: info@kgsplan.de

Stand: 11.06.2019 / L. / H.

P-Nr.: 15-1035